

Gastvortrag „Die Verschwörungen im kanonischen und weltlichen Recht des Mittelalters “ von Prof. Dr. Franck Roumy

Weiterer Höhepunkt der Rechtshistorischen Vortragsreihe

Am 18. Juni 2026 lud der Lehrstuhl zu einem Abendvortrag mit dem Titel „Die Verschwörungen im kanonischen und weltlichen Recht des Mittelalters“. Als Referent konnte der international renommierte Rechtshistoriker Prof. Dr. Franck Roumy (Paris) gewonnen werden. Nachdem die vergangenen Vorträge der Reihe sich einzelnen Autoren, Werken und Handschriften gewidmet hatten, stellte Prof. Roumy erstmals ein bestimmtes Thema – die Bedeutung der *coniurationes* im mittelalterlichen Recht – in den Mittelpunkt seiner Ausführungen und untersuchte dieses anhand eines umfangreichen Textcorpus.

Prof. Dr. Franck Roumy ist Professor für Rechtsgeschichte an der Université Paris-Panthéon-Assas (Paris II). Er wurde 1994 an derselben Universität promoviert und erlangte 1996 die juristische Agrégation im Fach Rechtsgeschichte. Nach Stationen als Professor an den Universitäten Reims und Paris XI (Paris-Sud) kehrte er 2007 an die Universität Paris II zurück. Prof. Roumys Forschungsschwerpunkt ist die Geistes- und Dogmengeschichte des mittelalterlichen Rechts. Er hat umfangreich zu rechtlichen Grundbegriffen und historischen Rechtsfiguren publiziert. Auch trat er als Herausgeber bedeutender Sammelwerke hervor, insbesondere des mehrbändigen Werks „Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur“ (mit Orazio Condorelli, David von Mayenburg und Mathias Schmoeckel). Im Jahr 2016 organisierte er mit französischen Kolleginnen und Kollegen in Paris den 15. Internationalen Kongress für mittelalterliches Kirchenrecht. Seit 2008 leitet er als Direktor das Centre d'histoire du droit et des institutions, eine Abteilung des Institut d'histoire du droit Jean Gaudemet.

In seinen Begrüßungsworten würdigte Lehrstuhlinhaber Prof. Dr. Martin Rehak die vielfältige Expertise des Referenten, die neben dem kanonischen insbesondere das römische Recht umfasst, und dankte ihm für seine Bereitschaft, trotz zahlreicher anderer Verpflichtungen eigens für seinen Vortrag von der französischen in die

bayerische Landeshauptstadt zu reisen. Ebenso begrüßte Prof. Rehak das hinsichtlich Alter und Fachzugehörigkeit bunt gemischte Publikum, das sowohl in Präsenz als auch online zahlreich erschienen war.

Prof. Roumy begann seine Ausführungen mit einem Verweis auf die in der klassischen Antike zunächst neutrale Bedeutung des Begriffs der *coniuratio*, die lediglich einen Eid bezeichnete, der die Mitglieder einer bestimmten Gruppe untereinander verband. Diese Semantik verengte sich im Laufe der Zeit zunehmend, sodass es in fast allen europäischen Sprachen zu einer Gleichsetzung mit dem Begriff der Konspiration kam. Im Rechtssystem des Mittelalters blieb die *coniuratio* jedoch ein ambivalentes Konzept, das als positiver Begriff im Mittelpunkt der Entstehung von Institutionen wie Stadtrepubliken und Universitäten stand, als negativer Begriff hingegen als Machtinstrument zur Unterdrückung von Aufständen dienen konnte.

In jedem Fall, so Prof. Roumy weiter, war die Verschwörung als omnipräsentes Phänomen regelungsbedürftig und wurde dementsprechend in einer Vielzahl mittelalterlicher Rechtstexte behandelt. Früh kam es dabei zu einer grundsätzlichen Verurteilung, die jedoch durch diverse Ausnahmen relativiert wurde. So verurteilte erstmals das Konzil von Chalcedon (451) die bereits durch weltliche Institutionen verbotenen *coniurationes*. Die erste umfassende Beschäftigung mit der Thematik im Mittelalter erarbeitete Ivo von Chartres in seinem *Decretum*. Auch das *Decretum Gratiani* verurteilte Verschwörungen ganz entschieden.

Im Bereich des weltlichen Rechts kam es im 12. Jahrhundert vor dem Hintergrund städtischer Verschwörungen in Norditalien zu einer rechtlichen Reaktion der Obrigkeit, die sich in der von Friedrich Barbarossa erlassenen *Constitutio 'Hac edictali lege'* niederschlug; diese verbot Versammlungen (*conventicula*) und Verschwörungen (*coniurationes*) und fand als Teil der *Libri Feudorum* enorme Verbreitung.

Als nächstes wandte sich die Aufmerksamkeit den Dekretisten zu, die das Thema der *coniuratio* unterschiedlich beurteilten. Während Paucapalea die *coniuratio* prinzipiell als *multorum consensus in malum* definierte, unterschied Stephan von Tournai zwischen *coniurationes* aus Hass auf den Bischof und solchen, die die Verschwendung des kirchlichen Vermögens verhindern sollten.

Letzten Endes setzte sich die von Johannes Teutonicus formulierte Regel durch, wonach Verschwörungen über rechtmäßige Dinge *a priori* selbst als rechtmäßig zu gelten hätten. In der Neuzeit wurde das Thema der *coniuratio* von den Kanonisten interessanterweise kaum behandelt; der niederländische Kirchenjurist Zeger Bernhard van Espen bezeichnete es gar als überholt.

Zuletzt kam der Referent auf das Thema der *coniuratio* im Sinne eines Zusammenschlusses von Städten zurück. Diese galten dem italienischen Rechtslehrer Bartolus de Saxoferrato als erlaubt, sofern es sich um freie Städte handelte. Doch selbst ein Zusammenschluss von einem Fürsten unterworfenen Städten zum Zwecke der Verteidigung *principe absente* wurde gebilligt. Die *coniuratio* als Instrument zur Erhaltung des Friedens galt also als legitim.

Zusammenfassend formulierte Prof. Roumy die Erkenntnis, dass die *coniuratio* von der weltlichen und kirchlichen Gesetzgebung des Mittelalters zwar ganz überwiegend verurteilt wurde, ein entsprechendes Verbot in der Praxis aber aufgrund der Omnipräsenz des Phänomens nie durchgesetzt werden konnte. So erklären sich auch die zahlreichen Ausnahmeregelungen, mit denen man die prinzipielle Ablehnung der *coniuratio* an die Realitäten der mittelalterlichen Gesellschaft anzupassen versuchte.

Im Anschluss an den Vortrag waren alle Anwesenden zu einem sommerlichen Stehempfang im Lichthof des Hauptgebäudes eingeladen. Dabei bestand Gelegenheit zum persönlichen Gespräch mit dem Referenten und zum zwanglosen Austausch über rechtshistorische Fragestellungen.

Organisation: Dr. Niels Becker, Marion Nüchter